

Standardvorbehalte – Januar 2007

für Arbeiten und Lieferungen bei Hoch- und Tiefbauten

1. Für das Angebot finden "Die allgemeinen Bedingungen für Arbeiten und Lieferungen bei Hoch- und Tiefbauten" vom 10. Dezember 1992 (AB 92) Anwendung. Die Vorbehalte des Bieters sind Teil des Angebots und können somit durch die Verdingungsunterlagen nicht geändert werden.
2. Bei allen Bauleistungen ist vorausgesetzt, dass die Baustelle über die notwendigen Anschlüsse für Abflüsse und Elektrizität, Gas, Heizung, Wasser u.a.m. verfügt, es sei denn, dass diese Leistungen laut Angaben auf Zeichnungen bzw. in der Leistungsbeschreibung Teil des Bauvorhabens sind.
3. Es wird vorausgesetzt, dass der Bauherr – abgesehen von öffentlichen Bauherren – die in § 7 der AB 92 genannte Sicherheit leistet. Dies hat spätestens 8 Werktage nach Abschluss des Bauvertrags zu erfolgen.
4. Es wird vorausgesetzt, dass der Unternehmer und dessen Nachunternehmer als Mitversicherte durch die von dem Bauherrn gemäss § 8 der AB 92 gezeichneten Feuer- und Sturmversicherung gedeckt sind. Dies gilt auch bei der Selbstversicherung eines öffentlichen Bauherrn.
5. Für Wintermassnahmen während des Winters (1.11. bis 31.3.), vgl. die Winterverordnung, gilt folgendes:
"Jahreszeitbedingte Wintermassnahmen", vgl. die Winterverordnung, sind in der Angebotssumme enthalten, abgesehen von denjenigen, die für mehrere Bauvorhaben gemeinsam sind, und die in den Verdingungsunterlagen nicht als Teil des Bauvorhabens angegeben sind. Die Ausführung solcher Massnahmen gilt als zusätzliche Leistung.
"Witterungsbedingte Wintermassnahmen", vgl. die Winterverordnung, sind zusätzliche Leistungen.
Weist es der Bauherr ab, diese Mehrkosten zu tragen, so ist der Unternehmer zu einer Fristverlängerung und bei von der Winterverordnung umfassten Arbeiten sowie bei allen Bau- und Brückenarbeiten und dergleichen ebenfalls zur Vergütung der Unterbrechungskosten berechtigt.
Sind die Wintermassnahmen, die als Zusatzleistungen zu vergüten sind, in einer Winterangebotsliste mit Einheitspreisen und geschätzten Mengen beschrieben, so werden die Wintermassnahmen nach den Einheitspreisen der Angebotsliste und den verbrauchten Mengen oder sonst nach Rechnung abgerechnet.
6. Die Angebotssumme ist zu indexieren. Ist in den Verdingungsunterlagen oder im Angebot kein Index festgesetzt, findet der von dem Statistischen Amt in Dänemark erfasste Index (bzw. Teil-/Fachindex) Anwendung, der in seinem Aufbau dem Bauvorhaben am besten entspricht. Ist in den Verdingungsunterlagen ein Festpreis vorgeschrieben, so ist der Preis für den Teil der Leistung anzupassen, der nach 12 Monaten ab dem Zeitpunkt der Abgebotsabgabe ausgeführt wird. Für sowohl Hoch- als auch Tiefbauten hat die Anpassung gemäss der Anlage 1 der Rechtsverordnung des Direktorats für Wohnungsbau und Bauwesen vom 10. Oktober 1991 über Preis und Bauzeiten zu erfolgen. Für Tiefbauten ist ein Index festzulegen, jedoch ein Index zum jeweils 1. des Monats, soweit dies in den Verdingungsunterlagen vorgeschrieben ist. Neben dem Festpreis ist dem Unternehmer die Kostenerhöhungen wegen staatlicher Auflagen und ausserordentlicher Preiserhöhungen rückzuerstatten, vgl. § 8 und § 9 der Rechtsverordnung des Direktorats für Wohnungsbau und Bauwesen vom 10. Oktober 1991 über Preis und Bauzeiten. Ist in den Verdingungsunterlagen kein Festpreis vorgeschrieben, so ist die Angebotssumme dem am Tage der Angebotsabgabe geltenden Index als Anfangsindex anzupassen.
7. Ist in den Verdingungsunterlagen eine Garantie für Materialeigenschaften vorgeschrieben, die weitergehend als die allgemeine Gewährleistung der AB 92 ist, so ist der Unternehmer nur insoweit davon verpflichtet, als der Unternehmer die vom Bauherrn angeführten Materialien mit den geforderten Materialeigenschaften liefern kann, und der Lieferant dem Unternehmer gegenüber die gleiche Garantie stellt und seiner Verpflichtung nachkommen kann.
8. Nicht umfasst vom Angebot ist der Verzug der Arbeiten infolge von Meldungen an die Behörden nach dem Gesetz über kontaminierte Böden, es sei denn, dass der Meldezeitraum ausdrücklich aus dem Ausschreibungszeitplan hervorgeht. Sollte eine Meldung seitens der Behörden Forderungen an ein Abtragen der Erde auslösen, so sind die zur Erfüllung hierfür anfallenden Leistungen nicht vom Angebot umfasst, es sei denn, dass diese zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe eindeutig aus den allgemein geltenden Vorschriften hervorgehen, und dass in den Verdingungsunterlagen in diesem Zusammenhang vollständige Auskünfte über die Kontamination verfügbar oder die behördlichen Auflagen mit den in den Verdingungsunterlagen angeführten Anforderungen identisch sind.

Die Vorbehalte sind ins Register des Wettbewerbsrats (Konkurrenserådet) eingetragen.

Fachliche Vorbehalte Sanitär-, Heizungs-, Klima- und Klempnerarbeit

- A. Ist nichts anderes in dem Angebotsmaterial klar spezifiziert, ist nur eine Gesamtdruckprüfung vorzunehmen.
 - B. Ström für Arbeitsbeleuchtung und allgemein verwendete Arbeitsmaschinen sind vom Bauherrn an passenden Stellen am Arbeitsplatz zu führen (Steckdosen pro höchstens 30 m, vgl. die Bestimmungen der "Rohrpreisliste"); die Kosten des Verbrauchs hat der Bauherr ebenfalls zu tragen. Die Kosten des Heizens von Schuppen (Aufenthaltsräumen) u.a.m. und des Elektroschweißens trägt der Bieter, es sei denn, daß anderes in den Verdingungsunterlagen festgesetzt ist.
 - C. Inbetriebnahme von Heizungsanlagen (vgl. AB 92 § 12 Abs. 4) für Trocknungs-/Heizzwecke darf nur nach näherer Vereinbarung erfolgen und wird als Abnahme der in Betrieb genommenen Anlagen angesehen.
Es ist eine Voraussetzung, daß die Isolationsarbeit nicht ausgeführt wird, bevor Druckprüfung der betreffenden Leitungsstrecken stattgefunden hat.
 - D. Bei Gewindeschneiden sind ausschließlic wasserausspülbare Schneideflüssigkeiten anzuwenden. Es wird deshalb keine Haftung für chemische und/oder bakteriologische Verschmutzung des Rohrsystems bzw. der behälter übernommen.
- Gemeinfachliche Bestimmungen für Isolationsarbeiten:**
- E. Es wird vorausgesetzt, daß die Arbeit in Übereinstimmung mit der Norm des Verbandes dänischer Ingenieure für thermische Isolation technischer Installationen (DS 452) durchgeführt wird, es sei denn, daß anderes ausdrücklich aus den Verdingungsunterlagen hervorgeht.
Bei der Vermessung wird der Rohrdurchmesser außen, die laufende Rohrlänge außen auf der Isolierung und auf der Außenseite der Biegung, ohne Abzug der Flanschensammlungen, Ventile, Rohrenträger und anderer kleinerer Unterbrechungen berechnet. Wo mehrere Rohre gemeinsam isoliert werden, wird nach Zahl und Abmessungen bezahlt.
Wo Flanschen, Biegungen etc. isoliert werden, werden diese extra berechnet, dies gilt aus auch Abschlüssen mit Muffen (Metellbändern).
Sämtliche Flächenarbeiten berechnen sich durch Abmessungen außen an der fertigen Isolation ohne Abzug der Heizkammern, der Mannlöcher, Reinigungsklappen etc.
Reparaturkosten bei durchgeführter Isolierung sind vorbehalten, wenn diese darauf zurückzuführen sind, daß der Bauherr und/oder sein Vertreter, der Einwände seitens des Unternehmers ungeachtet, auf der Ausführung der Arbeit, wo Wasserschadengefahr vorliegt, besteht.